

Richtlinie der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Balkonkraftwerken“ und Stromspeicheranlagen

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 die folgende Richtlinie der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Balkonkraftwerken“ und Stromspeicheranlagen beschlossen.

Präambel

Auf dem Weg zur Klimaneutralität der Kreis- und Hochschulstadt Meschede ist der Ausbau der erneuerbaren Energien ein wichtiger Baustein. Eine flächenmäßige Nutzung von Solarenergie ist eine wesentliche Säule dezentraler und erneuerbarer Energieversorgung.

Durch sogenannte „Balkonkraftwerke“ hat die Bevölkerung in Meschede sowohl in privaten Ein- und Mehrfamilienhäusern als auch in Mietwohnungen die Möglichkeit zur erneuerbaren Stromproduktion. Mit Stromspeicheranlagen für PV-Anlagen besteht zudem die Option, die gewonnene Energie zu sammeln und bei Bedarf selbst zu nutzen.

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 beschlossen, für die Jahre 2023 und 2024 jeweils 50.000,- € bereitzustellen. Daraufhin wurde für die Jahre 2023 und 2024 ein eigenes kommunales Förderprogramm als Anreiz für die Errichtung von „Balkonkraftwerken“ und / oder Stromspeichern geschaffen. Die Fördersumme ist auf einen einmaligen Förderbetrag von bis zu 30 % der Beschaffungs- und Installationskosten, maximal jedoch 250,- € pro Anlage begrenzt.

1. Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede entscheidet über Anträge aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Antragsberechtigung und Fördergegenstand

Antragsberechtigt ist grundsätzlich jede natürliche, volljährige Person als Mieter/in oder Eigentümer/in privaten Wohneigentums im Stadtgebiet Meschede. Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie wird als Projektförderung in Form der Anteilsförderung als Brutto-Zuschuss gewährt. Es findet durch die Kreis- und Hochschulstadt Meschede keine steuerrechtliche Prüfung des Einzelfalls statt. Die steuerrechtliche Behandlung ist durch die/den Antragssteller/in zu prüfen und zu berücksichtigen.

2.1 Balkonkraftwerke

Es wird maximal ein „Balkonkraftwerk“ pro Haushalt gefördert. Förderfähig sind steckbare Stromerzeugungsgeräte mit max. 800 Watt Einspeiseleistung, wenn die Anlagen den Anforderungen der VDE-Normen und den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

2.2 Speicheranlage

Es wird maximal eine Stromspeicheranlage pro Haushalt gefördert. Förderfähig sind Anlagen mit einer Kapazität von 5-15 kWh, wenn diese den Anforderungen der VDE-Normen und den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

3. Förderfähigkeit

Förderfähig sind die Beschaffungs- und Installationskosten für die Errichtung von fabrikneuen

- a) „Balkonkraftwerken“ i. H. v. 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 250,- € pro Anlage und
- b) elektrischen Stromspeichern i. H. v. 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 250,- € pro Anlage.

Nicht förderfähig sind Ausgaben für folgenden Maßnahmen:

- a) Photovoltaik-Contracting,
- b) Geschäfts- und Gewerbeimmobilien,
- c) Maßnahmen, die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind darüber hinaus Vorhaben, für die eine Förderung aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes, des Landes oder anderer staatlicher Stellen erfolgt.

4. Verfahren

4.1 Durchführung der Maßnahme

Die Maßnahme darf nicht vor dem 01.04.2023 begonnen worden sein. Als Maßnahmenbeginn gilt die Vergabe von Ausführungsaufträgen. Aufträge zu Sachverständigen- und Planungsarbeiten fallen nicht darunter.

Der/Die Antragsteller/in ist dafür verantwortlich, dass die maßgeblichen Bauvorschriften eingehalten werden.

4.2 Antrag

Das Antragsformular kann unter www.meschede.de heruntergeladen werden.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- a) Eigentumsnachweis (Grundsteuerbescheid, Grundbuchauszug oder Kaufvertrag) oder Mietnachweis des Wohnobjekts, ggfls. auch durch Eigenerklärung
- b) alle Kostennachweise durch Abschlussrechnung,
- c) Inbetriebnahmeprotokoll des Netzbetreibers bzw. Auszug aus dem Marktstammdatenregister sowie
- d) ein Foto der Anlage.

Bei den Angaben im Antrag handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen gemäß § 264 Strafgesetzbuch.

Der Antrag kann schriftlich ab Inkrafttreten dieser Richtlinie an folgende Anschrift gerichtet werden:

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Fachbereich 20 – Finanzen, Organisation und Personal
Franz-Stahlmecke-Platz 2
59872 Meschede

oder per E-Mail an foerderung@meschede.de

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen. Es zählt der Posteingangsstempel bzw. das E-Mail-Eingangsdatum.

Sind die für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr gezahlt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

4.3 Zuwendungsbescheid

Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (Abschlussrechnung).

4.4 Auszahlung

Nach Erhalt des Zuwendungsbescheids erfolgt die Auszahlung der Fördermittel durch die Stadtkasse Meschede.

4.5 Prüfung

Zum Zwecke der Überprüfung der Richtlinie oder der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung ist der Kreis- und Hochschulstadt Meschede bzw. deren Beauftragten bis zu drei Jahre nach Auszahlung des Zuschusses jederzeit zu ermöglichen das Grundstück zu betreten und in Augenschein zu nehmen sowie die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen einzusehen.

5. Zweckbindung

Die Zweckbindung beträgt drei Jahre ab der Auszahlung des Zuschusses. Während dieses Zeitraums muss die geförderte Anlage betrieben und erhalten werden. Sämtliche für die Förderung maßgeblichen Unterlagen sind aufzubewahren. Die o.g. Verpflichtungen sind an einen eventuellen Rechtsnachfolger weiterzugeben. Ein Eigentumswechsel ist der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unverzüglich anzuzeigen.

6. Rückforderung

Im Falle eines Verstoßes gegen die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheids bzw. der Richtlinie kann der Bescheid widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Dies gilt insbesondere bei falschen oder unvollständigen Angaben bei der Antragsstellung oder bei Verstoß gegen die Zweckbindungsfrist.

Ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme des Zuwendungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung grundsätzlich mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Unwirksamkeit, Rücknahme und der Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Rückforderung von Zuschüssen einschließlich der Verzinsung richten sich nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2024. Sofern das Förderprogramm in den Folgejahren weitergeführt wird, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel. Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien. Diese werden auf der Internetseite der Kreis- und Hochschulstadt Meschede bekanntgegeben.

Die Richtlinie der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Balkonkraftwerken“ und Stromspeicheranlagen vom 16.03.2023 wird hiermit nachrichtlich bekannt gemacht.

59870 Meschede,

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber